

16.10.01

Wie das Gesetz es befahl Italienische Zwangsarbeiter sollen keine Entschädigung erhalten

Nach dem Sturz Mussolinis und dem Ausscheiden Italiens aus dem Bündnis mit Deutschland im Juli 1943 entwaffneten deutsche Einheiten die in Norditalien sowie auf dem Balkan liegenden italienischen Divisionen innerhalb von wenigen Wochen. Die italienischen Soldaten, die sich nicht bereit erklärten, auf deutscher Seite weiterzukämpfen – es waren die meisten –, wurden nach Deutschland transportiert, wo sie in Kriegsgefangenen-Lager eingeliefert, von den Arbeitseinsatzbehörden erfasst und auf Arbeitsstellen überstellt wurden. Die Zahl der "IMIs" genannten italienischen Internierten in Deutschland lag im Herbst 1943 bei etwa 370 000.

Noch während über die Entschädigung für ehemalige Zwangsarbeiter verhandelt wurde, war abzusehen, dass für die Angehörigen westeuropäischer Nationen wenig übrig bleiben würde. Genau das tritt jetzt ein. Viele ehemalige italienische Militärinternierte haben Entschädigungen beantragt. Das Bundesfinanzministerium gab ein Gutachten in Auftrag. Das Ergebnis: Die Anträge seien unbegründet, weil die Überführung der italienischen Militärinternierten in den Zivilarbeiterstatus rechtswidrig gewesen sei. Also seien sie Kriegsgefangene geblieben. Kriegsgefangene aber erhalten kein Geld aus dem Entschädigungsfonds. Das Finanzministerium hat diese Sichtweise übernommen. Ulrich Herbert, der in Freiburg Neuere und Neueste Geschichte lehrt, nimmt zu dem Streit Stellung.

Die Behandlung dieser Zwangsarbeitergruppe war vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie als "Verräter" angesehen und von den deutschen Behörden besonders schlecht ernährt wurden. Auch in der Bevölkerung trafen die Italiener auf Hass. So berichtete der innenpolitische Geheimdienst des Regimes, der SD, im Dezember 1943 in einem internen Bericht, überall "fänden diese Italiener in der deutschen Bevölkerung durchweg eisige Ablehnung und Verachtung. Die Geschlossenheit der deutschen Einstellung gegen diese Italiener sei noch nie so klar und eindeutig hervorgetreten wie hier .. . Es wird daher von der Bevölkerung der spontane Wunsch geäußert, diese 'Badoglio-Verräter' nicht nach formalen Rechtsbestimmungen zu behandeln, sondern ihre Arbeitskraft so auszunützen, dass sie im Verhältnis zu der dem deutschen Volke angetanen Schmach stehe".

Seit Beginn 1944 wurden die Italiener auf Reichsebene konsequent auf "Leistungsernährung" umgestellt. Das Oberkommando der Wehrmacht, Abteilung Kriegsgefangene, ordnete an: "Nur vollbefriedigende Leistung gibt Anrecht auf volle Verpflegungssätze. Verpflegung ist daher grundsätzlich nach Leistung abzustufen, bei unbefriedigender Leistung für gesamte Arbeitseinheit ohne Rücksicht auf einzelne Willige zu kürzen." Dementsprechend waren bereits nach wenigen Wochen viele der italienischen Internierten in schlechter Verfassung.

Hass auf die Badoglio-Verräter

Bei Krupp in Rheinhausen etwa waren schon im Frühjahr 1944 etwa ein Viertel der italienischen Militärinternierten wegen Unterernährung ausgefallen. Krankenstand und Todesraten der italienischen Internierten waren neben denen der sowjetischen Kriegsgefangenen die höchsten unter allen neunzehn nationalen Gruppen von Gefangenen in der Obhut der Wehrmacht. Die Arbeitsleistung der Italiener war

dementsprechend schlecht. Bald drangen Arbeitsbehörden und Betriebe auf eine Verbesserung ihrer Ernährung, um die Arbeitsleistungen zu verbessern. Mussolini, der am Gardasee einen Ministaat unter deutscher Aufsicht führte, hatte sich bereits mehrfach wegen der katastrophalen Lage der Internierten an Hitler gewandt. Zunächst änderte sich jedoch nichts.

Vom Sommer 1944 an aber nahmen die Bestrebungen zu, die Militärinternierten aus der Hand der Wehrmacht in zivile Arbeitsverhältnisse zu überführen. Dafür war einerseits ausschlaggebend, dass aufgrund der sich stetig verschlechternden militärischen Lage Deutschlands die Wehrmacht über nicht genügende Bewachungskräfte verfügte. Außerdem erhoffte sich insbesondere der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Sauckel, durch die Überführung der Italiener, "die geradezu am Verhungern seien", eine Verbesserung der Behandlung und der Verpflegung.

Da Hitler einverstanden war, wurden die italienischen Internierten im Juli 1944 nach dem Vorbild der polnischen Gefangenen von 1940 aus dem Kriegsgefangenenstatus entlassen. Zuvor mussten sie unterschreiben, dass sie sich bereit erklärten, "in Deutschland zu den für die in Italien angeworbenen zivilen Arbeitskräfte geltenden Bedingungen bis zum Kriegsende zu arbeiten". Anschließend wurden sie als zivile Zwangsarbeiter registriert, aus den Kriegsgefangenen-Lagern in Arbeitslager überführt und von zivilen Kräften bewacht. Von nun an galten für sie die Behandlungs- und Strafvorschriften für italienische zivile Arbeiter; ebenso deren Ernährungssätze. An der sozialen Lage der Italiener änderte sich jedoch wenig. Sie blieben bis zum Kriegsende eine der am schlechtesten behandelten und ernährten Arbeitergruppen.

In dieser Beurteilung der Lage der Italiener ist die internationale historische Forschung einig: Bei der Tagung internationaler Historiker in Buchenwald im Sommer 1999, die der Vorbereitung der Verhandlungen über die Entschädigung der Zwangsarbeiter diente, war es übereinstimmende Auffassung aller Beteiligten, dass unter den in Westeuropa lebenden ehemaligen Zwangsarbeitern die italienischen Militärinternierten nach den Juden und KZ- Häftlingen das schrecklichste Schicksal erlitten hatten, ihre Entschädigung wurde als besonders dringlich angesehen.

Das NS-Regime missachtete die völkerrechtlichen Bestimmungen für die in ihre Hand geratenen Menschen in den besetzten Gebieten auf vielfältige Weise. Das betraf die Verwendung von Kriegsgefangenen für die Rüstungsproduktion, die Verschleppung von Zivilisten zur Zwangsarbeit, die Tötung von Kriegsgefangenen durch Verhungernlassen und vieles andere. Auch die zwangsweise Überführung der polnischen Kriegsgefangenen in den Zivilarbeiterstatus im Verlaufe des Jahres 1940 war ein solcher Verstoß gegen völkerrechtliche Bestimmungen. Diese Polen mussten jahrelang als zivile Zwangsarbeiter in Deutschland arbeiten.

Nach internationalrechtlichen Vereinbarungen sind Entschädigungen für die Verwendung von Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit nicht zu zahlen. Das betrifft vor allem die Millionen ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener in deutscher Hand, von denen der überwiegende Teil starb und die Überlebenden unter elenden Bedingungen arbeiten mussten. Sie erhalten kein Geld aus dem Entschädigungsfonds. Die von den NS-Behörden zwangsweise ins zivile Zwangsarbeiterverhältnis überstellten polnischen Kriegsgefangenen jedoch werden nach einer Vereinbarung mit der polnischen Seite entschädigt: Es wäre nicht zu rechtfertigen gewesen, warum diese polnischen Zwangsarbeiter, die zuvor als Kriegsgefangene in deutsche Hand geraten waren, anders behandelt werden sollten als die zuvor nicht kriegsgefangenen polnischen Zwangsarbeiter.

Düpierte Italiener

Mit dem Gutachten des Völkerrechtlers Christian Tomuschat kommt nun allerdings eine neue rechtshistorische Figur in die Diskussion, die dazu führt, dass ausgerechnet

eine der Gruppen, die stets im Mittelpunkt der Überlegungen zur Zwangsarbeiterentschädigung gestanden hatten, leer ausgehen soll: Zwar seien die italienischen Militärinternierten tatsächlich in ein ziviles Zwangsarbeiterverhältnis überführt worden – aber dieses Vorgehen der Nazis sei völkerrechtswidrig gewesen, und deswegen könnten die Italiener auch keine Entschädigung erhalten, schreibt der Gutachter, in Wirklichkeit seien sie ja Kriegsgefangene geblieben. Eine solche Argumentation hat es bislang nicht gegeben. Würde sie Platz greifen, müsste man schlussfolgern, dass all diejenigen Maßnahmen des NS-Regimes, die heute als völkerrechtswidrig zu klassifizieren sind, als unwirksam anzusehen seien, wodurch ein Anspruch auf Entschädigung verfallt.

Eine solche Argumentation dient ganz offensichtlich der juristischen Legitimation des vom Finanzministerium bekundeten Willens, die Italiener von den Zahlungen aus dem Fonds auszuschließen, da durch ihre relativ hohe Zahl die für die westeuropäischen Zwangsarbeiter in dem Entschädigungsfonds vorgesehene Teilsumme überstiegen würde. Sie steht zudem in offenkundigem Widerspruch zu den Vereinbarungen mit der polnischen Seite, wonach die ins Zivilarbeiterverhältnis überführten polnischen Kriegsgefangenen an der Entschädigung beteiligt werden.

Die Argumentation ist offenkundig nicht haltbar und auch zu abwegig, um als ernsthafte Diskussionsgrundlage eingeführt zu werden. Die tatsächliche Ausgangslage ist auch eine andere: Bereits in der Frühphase der Gespräche über die Auflage eines Entschädigungsfonds für Zwangsarbeiter ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Verteilung der Summen die unter der Rubrik "Rest der Welt" gefassten, vorwiegend westeuropäischen Zwangsarbeiter bei weitem unzureichend berücksichtige.

Irgendwie juristisch klingend

Als nun nach Berichten des International Migration Office in Genf, das die Verteilung dieses Teilbetrags verwaltet, deutlich wurde, dass die Zahl der anspruchsberechtigten ehemaligen italienischen Militärinternierten offenbar so hoch ist, dass die vorgesehene Gesamtsumme für die westeuropäischen Zwangsarbeiter dadurch erheblich überstiegen würde, ist dieses Gutachten bestellt worden, dessen Zweck darin liegt, eine irgendwie juristisch klingende Begründung für den Ausschluss der Italiener von den Ansprüchen zu liefern. Es ist absehbar, dass angesichts der bisher vorliegenden Zahlen von anspruchsberechtigten ehemaligen Zwangsarbeitern aus Osteuropa die eingestellten Summen insgesamt nicht ausreichen werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass ähnliche Argumentationen zum Anspruchsausschluss auch anderer ehemaliger Zwangsarbeitergruppen bald folgen werden.

Zu kritisieren ist hierbei nicht, dass die vereinbarte Gesamtsumme von zehn Milliarden Mark auch nach den rigorosen Definitionseingrenzungen des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" für die darin vorgesehene Entschädigung von Zwangsarbeiter nicht ausreichen. Es steht vielmehr zu dem beabsichtigten Ziel des Gesetzes und der Stiftung insgesamt in Widerspruch, wenn der politische Wille, über die vereinbarte Summe hinaus keine Entschädigungen leisten zu wollen, mit scheinjuristischen Hilfsargumenten kaschiert werden soll.

ULRICH HERBERT
